

Durch Betreten des Veranstaltungsareals unterwirft sich der Besucher, die Besucherin nachstehender

#### HAUS- UND VERANSTALTUNGSORDNUNG

1. Als Veranstaltungsgelände gilt jener Bereich, welcher durch die Behörde bescheidmäßig erlassen wurde.
2. Für den Zutritt zur Veranstaltung gibt es keine Altersbeschränkung.
3. Für Verletzungen, sowie bei Beschädigung von Gegenständen jedweder Art übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung.
4. Für Schäden und Verunreinigungen jeglicher Art im, am und um das Veranstaltungsgelände bzw. an Einrichtungsgegenständen, Geräten oder sonstigen Gegenständen haftet der Verursacher.
5. Bei den Darbietungen mit Musik kann aufgrund der Lautstärke Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden bestehen. Es kann durch Gedränge zu Kreislaufschwächen und Verletzungen kommen, für die der Veranstalter keine Haftung übernimmt.
6. Bei der Veranstaltung dürfen keine sperrigen Gegenstände eingebracht werden.
7. Das Mitbringen von Gegenständen, die als Wurfgeschosse verwendet werden können, wie auch Glasbehälter, Plastikkanister, leicht zerbrechliche Gegenstände, pyrotechnischen Gegenstände, Feuerwerke, Fackeln, Fahnenstangen über 1m, Gasdruckfanfaren, sowie Waffen ist untersagt. Bei Nichtbeachtung erfolgt Verweis aus dem Veranstaltungsgelände.
8. Hunde dürfen in das Veranstaltungsgelände nicht mitgebracht werden. Ausgenommen davon sind Blinden- und Assistenzhunde.
9. Unfälle und Schäden im Veranstaltungsbereich sind unverzüglich dem Veranstalter, bzw. den dortigen Aufsichts- und Sicherheitsorganen anzuzeigen.
10. Bei Abbruch/Absage der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (z.B. schlechte Witterung, Sicherheitsrisiko) entstehen keinerlei Ansprüche für den Besucher.
11. Es liegt im Ermessen des Veranstalters, einzelne Bereiche des Veranstaltungsgeländes zu sperren.
12. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, das Programm ohne vorherige Ankündigung zu ändern.
13. Die Organe des Veranstalters, sowie die des privaten Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Personen, die Zutritt zu dem Veranstaltungsgelände haben wollen, nach gefährlichen bzw. verbotenen Gegenständen zu durchsuchen. Ebenso sind sie berechtigt deren mitgeführte Behältnisse auf gefährliche Gegenstände zu untersuchen. Im Zweifelsfall obliegt die Einordnung von Gegenständen als verboten oder erlaubt im Sinne dieser AGB dem zuständigen Sicherheitsverantwortlichen. Für mitgebrachte bzw. abgegebene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
14. Den Anordnungen des privaten Sicherheitsdienstes ist Folge zu leisten. Weiteres sind die Organe des privaten Sicherheitsdienstes berechtigt, die unter Pkt. 7 angeführten Gegenstände abzunehmen. Abgenommene Gegenstände werden freiwillig abgegeben und gelten als Müll – der Veranstalter übernimmt keine Haftung oder Garderobepflicht.
15. Die Organe des Aufsichts-, privaten und öffentlichen Sicherheitsdienstes sind weiteres berechtigt, Personen, die eine Durchsuchung verweigern oder gefährliche bzw. verbotene Gegenstände ins Veranstaltungsgelände mitführen wollen, des Veranstaltungsgeländes zu verweisen. Jene Besucher, die bekannte oder potenzielle Unruhestifter sind, offensichtlich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, können ebenfalls des Veranstaltungsgeländes verwiesen oder der Zutritt untersagt werden.
16. Das Recht, den Einlass aus wichtigem Grund zu verwehren, bleibt dem Veranstalter und dessen Organen vorbehalten.
17. Alle Personen, die das Veranstaltungsgelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen verletzt, geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden.
18. Den Anordnungen des Aufsichts- und privaten Sicherheitsdienstes bzw. der Polizei zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ist unverzüglich Folge zu leisten. Eine Nichtbefolgung dieser Anordnungen wird geahndet und zieht den Verweis vom Veranstaltungsgelände nach sich.
19. Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse sind in den im Veranstaltungsgelände stehenden Abfallbehältern zu entsorgen.
20. Ton-, Foto-, Film- und Videoaufnahmen der Veranstaltung dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Veranstalters nicht kommerziell genutzt werden. Missbrauch wird strafrechtlich verfolgt.
21. Das Verbreiten extremistischer Parolen und das Tragen solcher Symbole führen zum Ausschluss aus der Veranstaltung.
22. Im Falle unvorhergesehener Ereignisse wie zu großem Andrang, Überfüllung eines oder mehrerer Veranstaltungsorte, bei Notfällen, Engpässen, gefährlichen und zu dicht gedrängten Ansammlungen von Menschen, sowie sonstigen sicherheitsrelevanten Vorkommnissen, kann der Veranstalter den Zutritt zu einzelnen Veranstaltungsorten vorübergehend oder teilweise beschränken oder ganz untersagen. Der Veranstalter übernimmt keine Garantie oder Gewährleistung dafür, dass sämtliche Veranstaltungsorte zu jedem Zeitpunkt während der Veranstaltung unverzüglich und vollständig zugänglich sind.
23. Der Veranstalter ist nicht für verloren gegangene und/ oder gestohlene Gegenstände verantwortlich.
24. Bei Betreten des Veranstaltungsgeländes erklärt man sich damit einverstanden, gefilmt oder fotografiert zu werden, keinen Einwand gegen eine wie auch immer geartete Veröffentlichung live oder zu einem späteren Zeitpunkt zu erheben oder welche auch immer gearteten Ansprüche in diesem Zusammenhang an den Veranstalter oder dessen Auftragnehmer zu stellen.
25. Alle Not-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Es können weitere erforderliche Anforderungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder der Polizei ist Folge zu leisten.
26. Die Verteilung von Flugzetteln, Sticker, Zeitschriften bzw. der Verkauf von Waren aller Art ist vom Veranstalter zu genehmigen.
27. Das unberechtigte Einbringen von Werbemitteln aller Art (z.B. Transparente, Prospekte, Zeitungen, etc.) ist streng verboten.
28. Es gilt das Tiroler Jugendschutzgesetz!

Der Veranstalter, 2024